

08.02.96

**Antrag  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts  
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat nimmt gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

zu Artikel 13

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob in § 3 (Änderung des Ortszuschlages im bisherigen Recht) zusätzlich eine Regelung für die Berücksichtigung dritter und weiterer Kinder im Ortszuschlag während des Zeitraums 1990 bis 1996 vorzusehen ist, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 (2 BvL 1/86) gerecht zu werden.

Begründung

Der Bundesrat sieht in der maßgeblichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch den Auftrag, die Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien ab 1990 allgemein neu zu regeln. Er ist deshalb der Auffassung, daß die im Gesetzentwurf enthaltene Regelungslücke für den Zeitraum 1990 bis 1996 geschlossen werden muß.

**Ausgeliefert am 08. FEB. 1996**